

796 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Marsch,
DDr. König, Mag. Kabas und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bun-
desgesetz über die Förderung politischer Bil-
dungsarbeit und Publizistik 1984 geändert
wird (167/A)**

In der Begründung des gegenständlichen selbständigen Antrages wird ausgeführt:

Gemäß dem geltenden Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik wird die Bildungs- und Informationstätigkeit für österreichische Staatsbürger der entsprechenden Bildungseinrichtungen der in Klubstärke im Nationalrat vertretenen politischen Parteien gefördert. Politische Parteien der rund 25 Staaten der Welt, die zu Recht als Demokratien bezeichnet werden, haben jedoch nicht nur im nationalen Bereich solchen Informations- und Bildungsverpflichtungen nachzukommen, sondern auch im internationalen. Dies haben mehrere europäische Staaten, so beispielsweise die Bundesrepublik Deutschland, bereits dadurch anerkannt, daß den politischen Parteien ihres Landes zusätzliche Förderungsmittel zuerkannt werden, um diese in die Lage zu versetzen, politische Bildungsarbeit auf der internationalen Ebene zu leisten. Durch den gegen-

ständlichen Antrag soll die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, daß künftig auch die Bildungseinrichtungen der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien für Bildungs- und Informationsveranstaltungen auch für nichtösterreichische Staatsbürger Förderungsmittel erhalten. Zu diesem Zweck soll den genannten Einrichtungen ein zusätzlicher Betrag von 15% der ihnen auf Grund des geltenden Gesetzes bereits auszuzahlenden Förderungsmittel zukommen. Bei Großprojekten der politischen Bildungsarbeit auf internationaler Ebene ist vorgesehen, daß sie vor ihrer Inangriffnahme auf Grund noch zu erarbeitender Richtlinien von dem gemäß diesem Bundesgesetz eingerichteten Beirat begutachtet werden müssen. Schließlich sieht der Antrag vor, den seit 1973 weitgehend unverändert gebliebenen Sockelbetrag um rund 22% zu erhöhen.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 3. Dezember 1985 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 12 03

Hochmair
Berichterstatter

Dr. Schranz
Obmann

%

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984, BGBl. Nr. 369, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 538/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Grundbetrag entspricht dem Jahresbruttobetrag von fünf ordentlichen Universitäts(Hochschul)professoren der 10. Gehaltsstufe sowie sieben Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 20, jeweils einschließlich der Sonderzahlungen.“

2. § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Jedem förderungswürdigen Rechtsträger sind auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 15 vH der ihm gemäß Abs. 2 gebührenden Förderungsmittel zuzuweisen. Diese Förderungsmittel sind für internationale politische Bil-

dungsarbeit, zu höchstens 15 vH für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand, zu verwenden. Nicht für internationale politische Bildungsarbeit verbrauchte Förderungsmittel können auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 verwendet werden. Projekte der internationalen politischen Bildungsarbeit mit Kosten von mehr als 10 vH der gesamten zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit sind zuvor vom Beirat (§ 3 Abs. 2) auf Grund der von diesem in Ausführung zu § 1 selbst zu erstellenden Richtlinien zu begutachten.“

3. § 3 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Dem Beirat gehören ferner je ein Vertreter des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sowie je zwei Vertreter der politischen Parteien gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 an.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.